■ STELLENVERÄNDERUNGEN IM HH 2021



Inhaltsverzeichnis

Verlängerung von befristeten Stellen/-anteilen - Teilhaushalt 6

Antrag Nr. 4 – ärztlicher Dienst	2
Antrag Nr. 5 – SB Schwerbehinderung	4
Antrag Nr. 6 – Sachbearbeitung Wohngeld	5
Antrag Nr. 7 – Koordinator/-in bzw. Berater/-in für die Teilhabeberatung der Fritz-Berger-Stiftung (EUTB)	7
Anlage 1 Zuwendungsbescheid zu Antrag Nr. 7	

■ STELLENVERÄNDERUNGEN IM HH 2021



Verlängerung von befristeten Stellen/-anteilen im Teilhaushalts 6

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
4.	Soziales	Eingliede- rungshilfe SGB IX	ärztlicher Dienst	0,35	31.12.2021

Refinanzierung: Keine

Art der Aufgabe:

Vorrausetzung für Leistungen nach dem SGB IX ist die (wesentliche) Behinderung. Für die Beurteilung von ärztlichen Diagnosen nach dem ICD-10 ist in zwei Drittel der Fälle eine ärztliche Expertise erforderlich. Darüber hinaus muss in diesen Fällen auch die Einschränkung von Aktivität und Teilhabe geprüft werden und somit die Wesentlichkeit einer Behinderung festgestellt werden.

Begründung:

Aufgrund einer Änderung des öffentlichen Gesundheitsdienstes (öGD) zählen die Arbeiten für die Eingliederungshilfe (EGH) nicht mehr zum Aufgabenbereich des Fachbereich Gesundheit, Begutachtungen können daher im Rahmen der Amtshilfe nicht mehr erledigt werden. Die Amtshilfe wurde zum 28.02.2019 eingestellt.

Um die Arbeitsfähigkeit des Sachgebietes Eingliederungshilfe SGB IX erhalten zu können, wurden insgesamt 0,35 VzÄ für einen ärztlichen Dienst befristet eingerichtet.

Die Entscheidung über das Vorliegen einer wesentlichen Behinderung ist auch mit der dritten Reformstufe des BTHG Voraussetzung für den Leistungsanspruch. Darüber hinaus hat der Träger der Eingliederungshilfe diese Feststellung vorzunehmen (Pflichtaufgabe). Hierfür sind ärztliche Begutachtungen, Stellungnahmen und Entscheidungen vorzulegen und Befundberichte und Gutachten auszuwerten. Auf Befundberichte und –gutachten aus den Akten der Versorgungsärzte im Haus kann zurückgegriffen werden, sofern die Datenschutzbestimmungen beachtet werden.

Im Bereich der Kinder ist eine ungleiche Vielzahl von Aufträgen zu bearbeiten, was den Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder und der verstärkten Prüfung der Zuständigkeit nach SGB IX und SGB VIII zu Grunde liegt. Hinzu kommen Aufträge, welche vom ärztlichen Dienst für die Jugendhilfe und den Fachbereich Aufnahme & Integration übernommen werden. Im Jahr 2019 sind über 300 Begutachtungen angefallen.

Im Bereich der Erwachsenen sind in 2019 rund 104 Begutachtungen angefallen. Hier bestimmen die Feststellungen für psychisch-kranke Menschen und seelisch-behinderte Menschen den großen Anteil.

Durchschnittlich dauert eine Begutachtung 30 Minuten. Eine Steigerung der Begutachtungen ist wahrscheinlich.

Das Vorliegen einer wesentlichen Behinderung stellt die Grundvoraussetzung für eine Leistung durch das SG Eingliederungshilfe SGB IX dar. Es besteht somit ein hohes Erfordernis, vor einem Leistungsbezug die Berechtigung zum Leistungsbezug klären zu lassen. Erfolgt dies nicht, besteht eine hohe Gefahr, dass der Landkreis unberechtigt Leistungen gewährt, wo er nicht müsste. Der Kreishaushalt könnte dadurch weiter belastet werden.

Derzeit wird seitens des Fachbereiches geprüft, ob die Tätigkeit auch extern vergeben und honoriert werden kann. Ob sich dadurch Einsparungen erzielen lassen, kann nicht abgeschätzt werden. Je nach Ergebnis wird über das weitere Vorgehen ab 2022 zu entscheiden sein. Deshalb müssen die Stellenanteile um ein weiteres Jahr befristet verlängert werden.

Anlagen:	□ ja	⊠ nein
- 3 -		_

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
5.	Soziales	Soziale Ent- schädigung & Schwerbehin- derung	SB Schwerbehinde- rung (Stellennum- mer 5120.025)	1,00	31.12.2021

Refinanzierung: keine

Art der Aufgabe: Bei den Inhalten der Stelle handelt es sich um eine Pflichtaufgabe nach § 152 SGB IX

Begründung:

Die bis zum 31.12.2020 befristete Stelle sollte bis zum 31.12.2021 verlängert werden, da sich sowohl die Antragszugänge auf einem gleichbleibenden Niveau zu den Vorjahren halten und sich die bestehenden Bearbeitungsrückstände, aus den noch auszuführenden Gründen, erhöht haben.

Der durchschnittliche monatliche Antragseingang umfasste im Jahr 2019 rund 426 Fälle. Diese Zahl liegt im Jahr 2020 aktuell bei durchschnittlich rund 392 Fällen monatlich. Seit Ende 2019 / Anfang 2020 kam es zu mehreren längeren fluktuationsbedingten Vakanzen (bis zu 3,00 VzÄ) und krankheitsbedingten Ausfällen, somit konnten die bestehenden Rückstände trotz der in 2019 und 2020 geschaffene Stellen nicht abgebaut werden. Stattdessen sind die rückständigen Bearbeitungen seit Ende Dezember 2019 von 1983 Fällen auf 2888 Fälle bis Ende August 2020 angestiegen. Mit einem Rückgang der Rückstände wird in diesem Jahr durch die Einarbeitungsphase der neuen Mitarbeitenden nicht gerechnet.

In dieser Phase wurde offensichtlich, dass die aktuelle Struktur und Organisation des Sachgebietes überdacht und neu erarbeitet werden muss. Auch für die dann anstehende Änderungsphase ist die Mithilfe und Unterstützung der aktuellen Personalstärke erforderlich, da gleichzeitig die Rückstände abgebaut werden müssen. Da sowohl der Abbau der Rückstände als auch die Umsetzung einer neuen Sachgebietsstruktur zeitlich begrenzt sind erscheint eine Befristung der Stelle bis zum 31.12.2021 als folgerichtig.

Sollte eine neue Befristung der Stelle nicht erfolgen, fehlt die erforderliche Unterstützung bei der Umstrukturierung des Sachgebietes und beim Abbau der Rückstände. Dies wirkt sich bei den langen Bearbeitungszeiten, aktuell mehrere Monate, direkt auf die Antragsteller aus, da diese keine, bzw. nicht zeitnah, Schwerbehindertenausweise mit den damit verbundenen Vergünstigungen erhalten.

nlagen:	ja ⊠ nein
3	•

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
6	Soziales	Ausbildungs- förderung & Wohngeld	5140.016 Sachbearbeitung Wohngeld	0,50	31.12.2021

Refinanzierung: -

Art der Aufgabe: Pflichtaufgabe

Pflichtaufgabe nach Art. 85 GG (Bundesauftragsverwaltung)

Begründung:

Für die Sachbearbeitung Wohngeld sind 0,50 VzÄ befristet bis zum 31.12.2020 im Stellenplan vorhanden. Aufgrund der Wohngeldreform zum 01.01.2020 und der Auswirkungen der Corona-Pandemie sind die Antragszahlen deutlich gestiegen. Die Stellenanteile von 0,50 VzÄ werden daher dringend weiter benötigt.

Entwicklung der Fallzahlen:

2020	Jan 557	Feb 434	März 139	April 157	Mai 118	Juni 119	Summe 1524	Jahres- summe 2141
2019	111	76	71	88	96	68	510	1179
2018	83	85	85	73	113	113	552	1051
2017	102	67	67	58	89	89	472	1075
2016	480	212	212	10	131	131	1176	1673

Wie aus der Tabelle ersichtlich, sind zum Stand Juni 2020 ungefähr dreimal so viele Anträge eingegangen wie in den letzten drei Jahre zu diesem Zeitpunkt. Hinzu kommt, dass im SG bereits seit Jahren eine konstante Menge an Rückständen vorliegen, die nicht nachhaltig abgebaut werden konnten.

In 2019 wurde aufgrund der Wohngeldreform mit einer Steigerung der Fallzahlen um 45% gerechnet, was in Summe insgesamt 1595 Fällen für 2020 entspricht. Dieser Wert ist zum Halbjahr bereits beinahe (1524 Fälle) erreicht, was u.a. auch auf die Konsequenzen der Corona-Pandemie zurückzuführen ist. Basierend auf den Durchschnittswerten der letzten vier Jahre werden die Antragszahlen bis zum Jahresende voraussichtlich auf 2141 steigen. Das entspricht nahezu einer Verdoppelung gegenüber den Vorjahren.

Aufgrund der Fallzahlsteigerung, die deutlich über der prognostizierten Fallzunahme liegt und den bestehenden nicht bearbeiteten Anträgen ist damit zu rechnen, dass die Rückstände bis Ende des Jahres eher zu- als abnehmen werden.

Zum 01.01.2021 und 01.01.2022 treten zudem weitere Wohngeldreformen in Kraft. Diese haben regelmäßig einen deutlichen Anstieg der Antragseingänge zur Folge. Es ist daher auch in den Folgejahren mit einem deutlich höheren Antragsvolumen als in den Jahren 2017 bis 2019 zu rechnen.

zahlung der nach SGB I Ablehnung	Miete m I oder SC der Stelle	ungszeiten wirken sich direkt auf die Antragssteller aus, da diese bei Nichtit einer Räumungsklage rechnen oder zur Überbrückung einen Antrag BB XII stellen müssen. Dies führt zu Mehraufwand an anderer Stelle. Eine führt dazu, dass die Bearbeitungszeit von derzeit 4 Monaten nicht verenden Bearbeitungsrückstände nicht abgearbeitet werden können.
Anlagen:	□ ja	⊠ nein

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
7	Soziales	Beratung Teil- habe und Pflege	Koordinator/-in bzw. Berater/-in für die Teilhabeberatung der Fritz-Berger- Stiftung (EUTB)	1,50	31.12.2022

Refinanzierung: -

Art der Aufgabe: Pflichtaufgabe

Pflichtaufgabe nach Art. 85 GG (Bundesauftragsverwaltung)

Begründung:

Die beantragten 1,50 Stellenanteile sind notwendig, um das erfolgreiche, dienstleistungsorientierte Angebot "Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)" im Landkreis fortzuführen und somit Menschen mit (drohender) Behinderung ein umfassendes, niederschwelliges und unabhängiges Beratungsangebot zu bieten.

Die Fritz-Berger-Stiftung konnte sich, unter der Trägerschaft des Landkreises, nach Vorstandsbeschluss vom 20.11.2017 erfolgreich um die Förderung zur Einrichtung einer EUTB bewerben. Der Förderbescheid (Erstbescheid) war zunächst bis zum 31.12.2020 befristet, weshalb die Stellen ebenfalls befristet beantragt wurden. Das Projekt wurde während der Laufzeit wissenschaftlich im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) umfassend evaluiert.

Der Stellenumfang für die Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich EUTB wurde anhand der Einwohnerzahl des Landkreises bemessen. Das BMAS hat hier entsprechende Kriterien festgelegt, auf deren Basis der Bewilligungsbescheid ausgestellt wurde. Der Landkreis fungiert lediglich als Antragssteller und Arbeitgeber, ist aber nicht an der Finanzierung beteiligt.

Im Rahmen des Projekts wurde ein neutrales, flächendeckendes, niedrigschwelliges und ganzheitliches Beratungsangebot für Menschen mit (drohender) Behinderung aufgebaut. Die individuelle Persönlichkeit und Situation der Ratsuchenden wird aufgegriffen, das soziale Umfeld miteinbezogen. Die Eigenverantwortung und Selbstbestimmung soll gestärkt werden, indem über Rechte und Pflichten, mögliche Leistungen zur Teilhabe, Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe im Sinne einer Orientierungs-, Planungs- und Entscheidungshilfe informiert wird. Die Beratung wird im gesamten Landkreis, ggf. auch im häuslichen Umfeld erfolgen. Ein wichtiger Bestandteil des EUTB ist das sog. Peer-Counseling. Hierbei beraten selbst Betroffene ehrenamtlich andere Betroffene. Dies wird durch die EUTB koordiniert. Diese Leistungen und Ziele stehen im Einklang mit dem gesetzlichen Auftrag der Beratungsstelle nach § 32 SGB IX.

Da die Ziele im ersten Förderzeitraum erreicht wurden, wurde die Förderzusage bis zum 31.12.2022 verlängert.

Durch die spezialisierte Beratung für Menschen mit Beeinträchtigungen wird das bisherige Angebot des ipunkts ideal ergänzt, wodurch Menschen mit Behinderung in einer neuen Qualität geholfen werden kann. Die Mittel für diesen Personenkreis aus dem Fritz-Berger-Fonds können noch effektiver eingesetzt werden.

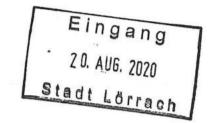
Durch das Beratungsangebot können die Wirkungsziele "PG 31.10 – Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen sind den Betroffenen bekannt und werden in Anspruch genommen" sowie "PG 31.10 – Menschen mit Behinderungen leben im Landkreis Lörrach so normal wie möglich", im Landkreis Lörrach wirksam verfolgt werden. Dabei ist eine enge Verzahnung mit und eine optimale inhaltliche Abgrenzung zu den weiteren Beratungsangeboten des Landkreises und der Fritz-Berger-Stiftung durch die organisatorische Anbindung an die Fritz-Berger-Stiftung als Kostenträger und dem Landkreis Lörrach als Anstellungsträger gewährleistet.

Bei einer Ablehnung der Stellenanteile kann das erfolgreiche Beratungsangebot "Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung" gemäß § 32 SGB IX im Landkreis Lörrach nicht fortgeführt werden. Die dafür vom BMAS bereitgestellten Fördermittel könnten im Landkreis Lörrach nicht abgerufen werden.

Der immense Beratungsbedarf, den das Bundesteilhabegesetz für Menschen mit Behinderungen und deren rechtliche Betreuer mit sich bringt, könnte nicht aufgefangen und befriedigt werden. Auch Hürden und Herausforderungen für die Betroffenen, die die Umsetzung der weitreichenden gesetzlichen Änderungen mit sich bringen, könnten so nur schwer kanalisiert und in Zusammenarbeit mit den betroffenen Behörden und Leistungserbringern wirksam bearbeitet werden. Die als Wirkungsziel im Teilhabeplan formulierte Stärkung der Position von Menschen mit Behinderung gegenüber den Leistungsträgern und Leistungserbringern wäre nicht gewährleistet.

Anlagen: ⊠ ja □ nein

Bewilligungsbescheid vom 11.08.2020



Tel: +49 (0) 30-284 09 0 Fax: +49 (0) 30-284 09 210 kontakt@gsub.de

www.gsub.de

11.08.2020

gsub mbH, Kronenstraße 6, D-10117 Berlin

Fritz-Berger-Stiftung

Herr Thomas Wache Geschäftsstelle c/o Stadtrverwaltung Lörrach

Luisenstraße 16 79539 Lörrach



Zuwendungsbescheid

Dok.-Nr.: ETB.01.00716.21 Ihr Antrag vom: 27.11.2019

Sehr geehrter Herr Wache,

im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist die Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung (gsub) mbH als beliehenes Unternehmen befugt, Zuwendungsbescheide im Rahmen der Förderrichtlinie der "Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung" (EUTB®) zu erlassen.

Aufgrund Ihres oben genannten Folgeantrags und des § 32 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung sowie nach Maßgabe der Förderrichtlinie zur Durchführung der "Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung" (EUTB®) für Menschen mit Behinderungen vom 17. Mai 2017 bewillige ich Ihnen gemäß §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2022 (Bewilligungszeitraum) im Rahmen einer Anteilfinanzierung auf Ausgabenbasis eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von bis zu 245.593,81 €

(in Worten: zweihundertfünfundvierzigtausendfünfhundertdreiundneunzig Euro).

Die Zuwendung wird als Projektförderung bewilligt. Sie dient der weiteren Bereitstellung des Angebots einer "Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung" (EUTB®) zur Stärkung der Eigenverantwortung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen. Das Beratungsangebot ist nur dem Ratsuchenden gegenüber verpflichtet und trägt unter Nutzung der Beratungsmethode Peer Counseling Verbesserung des

Handelsregister: Amtsgericht Charlottenburg HRB - 39610 B

Geschäftsführer: Dr. Reiner Aster

Steuer-Nr. 30/321/50425 USt-ID: DE177969066





Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015

Dok.-Nr.: ETB.01.00716.21

Stand: 11.08.2020

Seite 1 von 23





Teilhabemöglichkeiten bei. Das niedrigschwellige und adressatenorientierte Beratungsangebot soll bereits im Vorfeld der Beantragung konkreter Teilhabeleistungen den Ratsuchenden die notwendige Orientierungs-, Planungs- und Entscheidungshilfe geben.

Das Beratungsangebot erstreckt sich gemäß § 32 Absatz 2 SGB IX in Ergänzung zur gesetzlichen Beratungs- und Unterstützungspflicht der Rehabilitationsträger nach dem SGB IX und zu anderen Beratungsangeboten auf die Information und Beratung über Rehabilitations- und Teilhabeleistungen nach dem Sozialgesetzbuch.

Die Mittel sind zweckgebunden und dürfen nur dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Die Bewilligung setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

Aufgrund des vorgelegten Finanzierungsplanes in der Fassung vom 27.11.2019 ergibt sich folgende verbindliche Gesamtfinanzierung:

Gesamtausgaben 258.738,70 €

- davon aus Bundesmittel 245.593,81 €

Finanzierung der Ausgaben

Bundesmittel 245.593,81 €
Eigenmittel/Eigenleistungen 13.144,89 €
Drittmittel 0 €

Der bewilligte Ausgaben- und Finanzierungsplan ist als Anlage beigefügt (Anlage 1); und wird nach Maßgabe der Nr. 1.2 ANBest-P neben dem Antrag auf Förderung inkl. Projektbeschreibung vom 27.11.2019 für verbindlich erklärt und ist Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Die eigenen Mittel sowie die für das Vorhaben zugesicherten Finanzierungsbeiträge Dritter sind in voller Höhe einzubringen.

Die Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Für die Inanspruchnahme gelten folgende Jahrestranchen:

2021: 120.871,02 € 2022: 124.722,79 €

Bei dem Projekt handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) i S.d. Art 106 AEUV. Die geförderten Tätigkeiten sind dem Gemeinwohl verpflichtet und werden im Interesse der Allgemeinheit erbracht.

Dok.-Nr.: ETB.01.00716.21

Stand: 11.08.2020

Seite 2 von 23

AAL LONGAZONS



Das Vorhaben ist in der Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2022 durchzuführen (Bewilligungszeitraum).

Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P-Anlage 3-), bis auf die im Bescheid unter Ziffer 12 aufgeführte Abweichung zum Verwendungsnachweis. Auf die nachstehenden besonderen Nebenbestimmungen weisen wir gesondert hin:

1. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird als Projektförderung zweckgebunden im Wege der Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 245.593,81 € bzw. 94,92% der förderfähigen Ausgaben gewährt.

Abweichend von Punkt 6.2.2 ANBest-P sind die unter Ausgabenposition 7 (Verwaltungsausgabenpauschale) aufgeführten projektbezogen getätigten Verwaltungsausgaben nicht gesondert nachzuweisen.

Sämtliche weiteren Ausgaben sind nach tatsächlicher Höhe abzurechnen und müssen nach Realkostenprinzip nachgewiesen werden.

Soweit sich im Programmverlauf Veränderungen ergeben, sind sich hieraus ergebende Anpassungen der Ausgaben- und Finanzierungsplanung gegenüber dem von diesem mit der Programmbegleitung beauftragten Dienstleistungsunternehmen gsub mbH anzuzeigen.

Nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (VV zu § 44 BHO, Nr. 2.1) sind Sie verpflichtet, alle Einnahmequellen auszuschöpfen. Dazu zählt auch die Möglichkeit einer Förderung durch das Integrationsamt bzw. durch die Arbeitsagentur. Dabei prüft der Zuwendungsempfänger in seiner Funktion als Arbeitgeber, ob bei der einzustellenden Person eine Beschäftigungslosigkeit und Minderleistung vorliegt. Wenn er zu dem Ergebnis kommt, dass keine Minderleistung vorliegt, so dokumentiert er diese Entscheidung in einem internen Vermerk. In diesem Fall ist auf die EGZ-Beantragung zu verzichten. Wenn nach Einschätzung des Zuwendungsempfängers eine Beschäftigungslosigkeit und Minderleistung vorliegt, hat eine EGZ-Beantragung zu erfolgen, ggf. nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem Integrationsamt oder der Bundesagentur für Arbeit.

2. Mitteilungspflicht in Bezug zu Projekteinnahmen

Zur Vermeidung von Doppelförderungen ist der Erhalt weiterer Mittel, die nicht im Ausgaben- und Finanzierungsplan angegeben sind, sowie die Erwirtschaftung von projektbezogenen Eigenmitteln sofort der gsub mbH anzuzeigen. Im Verwendungsnachweis ist zu belegen, ob weitere Mittel von dritter Stelle in die Projektfinanzierung eingegangen sind oder eingehen werden.

Dok.-Nr.: ETB.01.00716.21

Stand: 11.08.2020

Seite 3 von 23



AAL!OuG4ZnvS



Führen die aus Mitteln des Bundeshaushalts geförderten Arbeiten bei Ihnen zu finanziellen Erträgen, insbesondere durch die Verwertung von Schutz- und Nutzungsrechten, Schutzrechtsanmeldungen, Entwicklungen, Erfindungen oder führen diese zu einer wirtschaftlichen Nutzung oder zum Erwerb gewerblicher Schutzrechte, so ist uns hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch über den Abschluss der geförderten Arbeiten hinaus weiter. Der Bundeshaushalt ist an den Erträgen bis zur Höhe des gewährten Zuschusses einschließlich einer Verzinsung in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) jährlich zu beteiligen. Nummer 2.1 ANBest-P ist zu beachten.

Für das Projekt ist ein eigenständiges Projektkonto oder eine Kostenstelle einzurichten. Ausgaben für gleichartige Projektarbeiten in parallel laufenden Projekten dürfen nur einmal über Zuwendungen abgerechnet werden (Verbot der zuwendungsrechtlichen Doppelförderung).

3. Mittelabrufverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage von Mittelanforderungen. Dafür sind die von der gsub mbH bereitgestellten Online-Formulare zu nutzen. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von sechs Wochen nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.

Für die Verwaltungspauschale können Ausgaben nur anteilig entsprechend der tatsächlich angefallenen projektbezogenen Personalausgaben angefordert werden.

4. Mitwirkung an bundesweiten Veranstaltungen des Zuwendungsgebers und der Fachstelle Teilhabeberatung

Im Interesse einer bundesweiten Wirksamkeit der Projektarbeit sind programmbezogene Veranstaltungen vorgesehen. Der Zuwendungsempfänger ist zur Teilnahme an diesen Veranstaltungen während der Projektlaufzeit verpflichtet.

Bei einem Personalwechsel ist die Teilnahme an einer Grundschulung, die über die Fachstelle "Teilhabeberatung" durchgeführt wird, für die neue EUTB®-Berater*innen verbindlich. Die mit diesen Weiterbildungen verbundenen Ausgaben an Reise- und Unterkunftskosten können im Rahmen des bewilligten Ausgabenund Finanzierungsplans und unter Beachtung Bundesreisekostengesetzes (BRKG) mit dem Verwendungsnachweis geltend gemacht werden.

5. Zusammenarbeit mit der Wissenschaftlichen Begleitung und anderen Akteuren

Dok.-Nr.: ETB.01.00716.21

Stand: 11.08.2020

Seite 4 von 23





Der Zuwendungsempfänger sichert seine Kooperation u.a. mit folgenden Akteuren zu:

- Bundesministerium f
 ür Arbeit und Soziales,
- Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung (gsub)/ Fachstelle Teilhabeberatung
- Wissenschaftliche Begleitung für EUTB

Um die Entwicklungen und Ergebnisse bei der Unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB®) bewerten zu können, erfolgt eine bundesweite wissenschaftliche Begleitung, durch eine vom BMAS beauftragte Einrichtung. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, mit dieser wissenschaftlichen Begleitung uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und diese aktiv zu unterstützen z.B. bei der Datenerhebung, bei Vor-Ort-Besuchen, bei Umfragen oder Interviews. Dies gilt auch für eventuelle Anforderungen nach Abschluss des Projektes. Zu diesem Zweck hat der Zuwendungsempfänger eine Transparenz der Projektarbeit zu gewährleisten, um die Analyse der erzielten Ergebnisse im geförderten Projekt zu ermöglichen.

Darüber hinaus ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet die von der Fachstelle Teilhabeberatung zur Verfügung gestellten online-Module zur Beratungsdokumentation zu nutzen sowie die Unterlagen zur Einholung von Feedbacks der Ratsuchenden und von Rückmeldungen der allgemeinen Öffentlichkeit einzusetzen.

6. Beachtung von Gender-Aspekten

Bei der Durchführung des Projekts ist die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip (Gender Mainstreaming) zu beachten. Alle schriftlichen Arbeiten sind in geschlechtergerechter Sprache abzufassen. Die Hinweise aus dem "Leitfaden für Gender-Mainstreaming" (siehe Anlage aus dem Erstbewilligungsbescheid) sind bei der Projektumsetzung zu berücksichtigen.

7. Besserstellungsverbot

Höhere Vergütungen als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nach Nr. 1.3 ANBest-P nicht gewährt werden. Die Personalkosten gemäß der Antragskalkulation können daher nur vorläufig anerkannt werden und stehen bis zur endgültigen Festsetzung unter dem Vorbehalt einer erneuten Prüfung.

8. Mitteilungspflicht hinsichtlich der Projektumsetzung

Wenn für den Zuwendungsempfänger erkennbar wird, dass die Durchführung des Projektes EUTB® gemäß Antrag nicht möglich oder gefährdet ist, muss er die gsub mbH hiervon - abweichend von den Allgemeinen Nebenbestimmungen

Dok.-Nr.: ETB.01.00716.21

Stand: 11.08.2020

Seite 5 von 23



AAL! OuG4ZnvS



für Zuwendungen zur Projektförderung – unaufgefordert unverzüglich schriftlich benachrichtigen.

9. Investitionen

Die Vorgaben der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sind einschlägig und zu befolgen. Vergünstigungen wie Skonti oder Rabatte sind zu nutzen.

Die Zweckbindung von den im Projekt angeschafften Güter lehnt sich an die Wertgrenzen des § 6 Abs. 2 Satz 1 Einkommensteuergesetzes (EstG) an. Geringwertige Wirtschaftsgüter können bis 800,- Euro sofort abgeschrieben werden. Alle darüber hinaus angeschafften Wirtschaftsgüter wie größere Geräte und Gegenstände sind außerhalb der angesetzten Verwaltungs- und Sachmittelpauschale nicht zuwendungsfähig.

10. Neutralitätserklärung

Die eingereichten Neutralitätserklärungen, die im Rahmen der Erstbewilligung zugesandt worden, haben weiterhin bis zum Laufzeitende 31.12.2022 Bestand.

11. Zeiterfassung des eingesetzten Personals

Zur Erfüllung der Verpflichtung gemäß Nummer 6.4 ANBest-P ist projektbezogen der tatsächliche zeitanteilige Einsatz der im Finanzierungsplan veranschlagten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig fortzuschreiben (Zeiterfassung), damit die Personalausgaben verursachungsgerecht in den zahlenmäßigen Nachweisen erfasst werden können.

12. Zwischen-/Verwendungsnachweis

Zwischennachweise sind jeweils per 31.12. eines Kalenderjahres zu erstellen und spätestens drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres bei der gsub mbH einzureichen.

Der Verwendungsnachweis ist abweichend von ANBest-P Punkt 6.1 bis **spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums** beim vom BMAS mit der Programmbegleitung beauftragten Dienstleistungsunternehmen gsub mbH einzureichen.

Die im Online-Abrechnungsverfahren bereitgestellten Formulare sind zu nutzen. Die Zugangsdaten zum Online Verfahren haben Sie mit Antragstellung erhalten.

Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Vorbehalt steht dem Abschluss von Verträgen zur Durchführung des Projektes nicht entgegen. Eine Absenkung der Zuwendung aus haushaltswirtschaftlichen Gründen kommt nur in Betracht, soweit noch keine Verpflichtungen eingegangen oder Aufwendungen im Hinblick auf das Projekt

Dok.-Nr.: ETB.01.00716.21

Stand: 11.08.2020

Seite 6 von 23





entstanden sind. Aus der gewährten Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung im bisherigen Umfang geschlossen werden.

Im Übrigen wird ausdrücklich auf Nummer 6 der ANBest-P verwiesen.

13. Barrierefreiheit

Die Umsetzung des Projektes hat grundsätzlich barrierefrei zu erfolgen und so, dass Zugang und Nutzbarkeit für alle - insbesondere für Menschen mit Behinderungen - gewährleistet sind. Dies gilt insbesondere für das Beratungsangebot, die Vorbereitung und Durchführung öffentlicher Schulungen Veranstaltungen und sowie für die begleitende Projektdokumentation über Veröffentlichungen im Internet oder im Rahmen des Projektes entwickelte, elektronische öffentlich zugängliche Programme, Datensammlungen oder andere Arbeitsergebnisse. Auf die Regelungen des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) und die dazugehörigen Verordnungen (insbesondere auf die Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung - BITV - bei Internetauftritten bzw. grafischen Programmoberflächen) wird verwiesen.

14. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichungen

Bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (z.B. Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien, Berichten, Ankündigungen, Einladungen) ist in geeigneter Form auf die Förderung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hinzuweisen.

Darüber hinaus sind die Regelungen und Hinweise der Fachstelle zur Öffentlichkeitsarbeit und zu Veröffentlichungen im Laufe der Projektumsetzung zu beachten.-

Das BMAS beabsichtigt, die Ergebnisse dieses Projektes für die Allgemeinheit zu veröffentlichen. weiter verbreiten und zu Zuwendungsempfänger räumt dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales als Zuwendungsgeber ein räumlich, zeitlich und inhaltlich uneingeschränktes Nutzungsrecht ein. Hierfür wird eine über diese Zuwendung hinausgehende Zuwendung nicht gewährt.

Das BMAS ist über wichtige Termine bzw. Veranstaltungen, Newsletter usw. zu informieren bzw. einzuladen. Auf Verlangen ist dem BMAS jederzeit Auskunft über Art, Umfang und Erfolg der durchgeführten Maßnahmen zu geben.

Bei allen Veröffentlichungen zu diesem Projekt (z. B. Leitfäden, Flyer, Websites, Broschüren etc.) ist in geeigneter Weise die folgende Bildwortmarke mit Förderzusatz anzubringen:

Dok.-Nr.: ETB.01.00716.21

Stand: 11.08.2020

Seite 7 von 23





Gefördert durch:





Werden aus Zuwendungsmitteln sonstige Veröffentlichungen (Broschüren, Druckschriften, Bücher etc.) finanziert, sind dem BMAS jeweils zwei Freiexemplare und der Fachstelle Teilhabeberatung ein Freiexemplar zuzusenden.

15. Datenschutz

Der Zuwendungsempfänger hat die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten; insbesondere wird auf den 2. bzw. 3. Abschnitt des Bundesdatenschutzgesetzes hingewiesen.

Erhobene personenbezogene Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.

16. Hinweise zur Korruptionsbekämpfung

In der gesamten Bundesverwaltung gilt die Korruptionsrichtlinie der Bundesregierung. Die "Verhaltensstandards für Korruptionsprävention" sind vom Zuwendungsempfänger ebenfalls zu beachten (vgl. Anlage 9 "Korruptionsrichtlinie der Bundesregierung" des Zuwendungsbescheides der Erstbewilligung Bundesprogramm EUTB®).

17. Prüfungsrecht

Das BMAS, die gsub mbH sowie der Bundesrechnungshof sind berechtigt, die Verwendung der Mittel beim Zuwendungsempfänger zu überprüfen. Dies schließt eine Einsichtnahme in Projektunterlagen sowie in Verträge, Bücher und Buchhaltungsunterlagen des Zuwendungsempfängers ein (vgl. hierzu auch Nr. 7 ANBest-P).

18. Aufbewahrungspflichten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, sämtliche Projektunterlagen (u.a. Belege, Verträge, Produkte) für Prüfungen bis mindestens 31.12.2027 aufzubewahren sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht bestimmt ist. Die Belege werden entweder als Originale oder als mit den Originalen übereinstimmend bescheinigte Fassungen auf allgemein anerkannten Datenträgern aufbewahrt.

19. Zuwendungsweiterleitung

Die Zuwendungsweiterleitung an Dritte/Kooperationspartner ist ausgeschlossen.

Dok.-Nr.: ETB.01.00716.21

Stand: 11.08.2020

Seite 8 von 23



AAL!OuG4ZnvS



20. Rückzahlung von Fördermitteln

Eventuell anstehende Rückzahlungen von Zuwendungsmitteln (z. B. wegen nicht fristgerecht verwendeter Mittel, Minderausgaben) sind der gsub mbH unaufgefordert unverzüglich anzuzeigen. Diese sind unverzüglich unter Angabe des Verwendungszweckes (Rückzahlung zu viel abgerufener Bundesmittel, Erstattung von widerrufenen Beträgen oder Zinsen mit Angabe des betreffenden Haushaltsjahres) und der Dokumentationsnummer (z.B. ETB.01.01234.21) dieses Bescheides auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: gsub mbH Bank für Sozialwirtschaft IBAN DE87 1002 0500 0003 0645 67 BIC BESWDE33BER

Auf die Bestimmungen zur Verzinsung nach § 49a Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz wird hingewiesen.

21. Subventionserhebliche Tatsachen

Die vom Antragsteller gemachten Angaben zu den projektbezogenen Ausgaben, zum Projektinhalt und zur Finanzierung stellen subventionserhebliche Tatsachen dar, welche im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit §§ 2-5 Subventionsgesetz für die Bewilligung von erheblicher Bedeutung sind. Unrichtige oder unvollständige Angaben können strafrechtliche Konsequenzen haben.

22. Widerruf des Zuwendungsbescheides

Bei einer nicht fristgerechten bzw. nicht vollständigen Vorlage der Nachweise kann der Zuwendungsbescheid ggf. auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden. Die Zuwendung muss dann insoweit zurückgefordert und durch den Zuwendungsempfänger erstattet werden.

Auf die Möglichkeit, diesen Bescheid nach §§ 48, 49,49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zurückzunehmen, zu widerrufen bzw. die Zuwendung zurückzufordern sowie die Rückforderung zu verzinsen, wird ausdrücklich hingewiesen. Für die Berechnung der Zinsen ist § 49a Abs. 3 und 4 VwVfG in Verbindung mit den Nummern 8.4 und 8.5 ANBest-P maßgebend.

Auflagen

Soweit nach dem Zeitpunkt der Bewilligung weitere Auflagen hinsichtlich der Begleitung, Bewertung, Berichterstattung und/oder Prüfung beschlossen werden, werden diese auch Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Die Zuwendung kann grundsätzlich erst nach Ablauf der nachstehend genannten Rechtsbehelfsfrist ausgezahlt werden. Eine frühere Auszahlung ist möglich,

Dok.-Nr.: ETB.01.00716.21

Stand: 11.08.2020

Seite 9 von 23



AAL!OuG4ZnvS



wenn Sie schriftlich mitteilen, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten (Anlage 2) und die Voraussetzungen der Nummer 1.4 ANBest-P vorliegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH (gsub), Kronenstraße 6, 10117 Berlin einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Michael Reher Prokurist

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Bewilligter Ausgaben und Finanzierungsplan
- Anlage 2: Rechtsbehelfsverzicht
- Anlage 3: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)



Dok.-Nr.: ETB.01.00716.21

Stand: 11.08.2020

Seite 10 von 23



Anlage 1 Bewilligter Ausgaben und Finanzierungsplan 1 Ausgaben Zusammenfassung

Belegart	Betrag
A.1 Personalausgaben	206.836,23 €
A.2 Mieten	6.620,00 €
A.3 Sonstige Sachausgaben	22.482,47 €
A.7 Pauschalen	22.800,00€
Gesamt:	258.738,70 €

2 Einnahmen Zusammenfassung

Belegart	Betrag
E.1 Einnahmen mit Geldfluss	13.144,89 €
E.3 Einnahmen Fördermittel	245.593,81 €
Gesamt:	258.738,70€

3 Jahresscheiben

3.1 Ausgaben

Belegart	2021	2022
A.1 Personalausgaben	101.388,66 €	105.447,57 €
A.2 Mieten	3.310,00€	3.310,00€
A.3 Sonstige Sachaus- gaben	11.241,23€	11.241,24€
A.7 Pauschalen	11.400,00€	11.400,00€
Summe	127.339,89 €	131.398,81 €

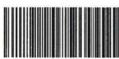
3.2 Einnahmen

Belegart	2021	2022
E.1 Einnahmen mit Geld- fluss	6.468,87 €	6.676,02€
E.3 Einnahmen Förder- mittel	120.871,02 €	124.722,79 €
Summe	127.339,89 €	131.398,81 €

Dok.-Nr.: ETB.01.00716.21

Stand: 11.08.2020

Seite 11 von 23



AAL!OuG4ZnvS



4 Ausgaben Details

Lfd. Nr.1 / A.1.22 Personalausgaben Beratungspersonal: 142.593,85 €

Bemerkung: Wir gehen von einem Eingabefehler bei der Antragstellung aus (AN-Brutto und AG-Brutto werden identisch angegeben). Unter Berücksichtigung der Werte der Entgelttabelle TVöD VKA 2020 werden 26,8% AG-Anteile (inkl. ZVK) veranschlagt. Die Mitarbeiterin wurde zum 01.10.2018 mit der tariflichen Erfahrungsstufe 3 eingestellt. Der Übergang in die Erfahrungsstufe 4 erfolgt folglich zum 01.10.2021. 01/21 - 09/21 TVÖD VKA 11/3 AN-Brutto 4.182,29 (+26,8 % AG-Anteile: 5.303,15) x9 = 47.728,35 € 10/21 - 12/22 TVÖD VKA 11/4 AG-Brutto 5.754,14 (x15 = 86.312,10 € Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass nur die tatsächlichen, personenbezogenen Personalausgaben (inkl. AG-Brutto) förderfähig sind. Sonstige Personalnebenkosten wie Beiträge zur Berufsgenossenschaft sind mit der Verwaltungs- und Sachkostenpauschale abgegolten. Sowohl das veranschlagte Leistungsentgelt als auch die Sonderzuwendung (insgesamt 8.553,40 €) sind auf Grundlage der tariflichen Bestimmung im förderfähigen Rahmen.

Prüfergebnis: Änderung

Bewilligter Betrag: 142.593,85 €

Erläuterung: Grundlage für das Arbeitgeberbrutto ist der Tariflohn nach TVöD VKA, der im Zeitraum 01.03.2020 - 31.08.2020 gilt. Evtl. Tarifsteigerungen für 2021 und 2022 sind nach telefonischer Absprache mangels Ansatzfähigkeit (Höhe nicht bekannt) nicht enthalten.

Lfd. Nr.2 / A.1.22 Personalausgaben Beratungspersonal: 64.242,38 €

Bemerkung: Wir gehen von einem Eingabefehler bei der Antragstellung aus (AN-Brutto und AG-Brutto werden identisch angegeben). Unter Berücksichtigung der Werte der Entgelttabelle TVöD VKA 2020 werden 26,8% AG-Anteile (inkl. ZVK) veranschlagt. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass nur die tatsächlichen, personenbezogenen Personalausgaben (inkl. AG-Brutto) förderfähig sind. Sonstige Personalnebenkosten wie Beiträge zur Berufsgenossenschaft sind mit der Verwaltungs- und Sachkostenpauschale abgegolten. Sowohl das veranschlagte Leistungsentgelt als auch die Sonderzuwendung sind auf Grundlage der tariflichen Bestimmung im förderfähigen Rahmen. VL sind lediglich bis zu 79,80 € förderfähig (6,65 € mtl / 50%). Die Position wird um 0,12 € gekürzt.

Prüfergebnis: Änderung

Bewilligter Betrag: 64.242,38 €

Erläuterung: Grundlage für das Arbeitgeberbrutto ist der Tariflohn nach TVöD VKA, der im Zeitraum 01.03.2020 - 31.08.2020 gilt. Evtl. Tarifsteigerungen für 2021 und 2022 sind nach telefonischer Absprache mangels Ansatzfähigkeit (Höhe nicht bekannt) nicht enthalten.

Lfd. Nr.3 / A.2.2 Mietnebenkosten: 720,00 €

Bemerkung: Die veranschlagten Mietnebenkosten liegen bei zwei Mitarbeiterinnen im förderfähigen Rahmen. Darüber hinaus gelten folgende Bestim-

Dok.-Nr.: ETB.01.00716.21

Stand: 11.08.2020

Seite 12 von 23





mungen: 1. Es werden anteilige, pauschale Ausgaben für Mietnebenkosten aufgeführt. Diese können nur insofern anerkannt werden, als diese tatsächlich projektbezogen entstehen und anhand zugrundeliegender Verträge/Rechnungen/Zahlungen nachgewiesen werden können. 2. Mietnebenkosten können maximal bis zu 3,50 € pro qm als förderfähig anerkannt werden. Es können nur tatsächliche Ausgaben für das Projekt abgerechnet werden, sofern ein Mietvertrag abgeschlossen und die Mietnebenkosten aufgrund eines plausiblen und korrekten Umlageschlüssels und mit zugrunde liegender Rechnungen nachgewiesen werden.

Prüfergebnis: Zustimmung Bewilligter Betrag: 720,00 €

Erläuterung: anteilige Stromkosten

Lfd. Nr.4 / A.2.2 Mietnebenkosten: 500,00 €

Bemerkung: Die veranschlagten Mietnebenkosten liegen bei zwei Mitarbeiterinnen im förderfähigen Rahmen. Darüber hinaus gelten folgende Bestimmungen: 1. Es werden anteilige, pauschale Ausgaben für Mietnebenkosten aufgeführt. Diese können nur insofern anerkannt werden, als diese tatsächlich projektbezogen entstehen und anhand zugrundeliegender Verträge/Rechnungen/Zahlungen nachgewiesen werden können. 2. Mietnebenkosten können maximal bis zu 3,50 € pro qm als förderfähig anerkannt werden. Es können nur tatsächliche Ausgaben für das Projekt abgerechnet werden, sofern ein Mietvertrag abgeschlossen und die Mietnebenkosten aufgrund eines plausiblen und korrekten Umlageschlüssels und mit zugrunde liegender Rechnungen nachgewiesen werden.

Prüfergebnis: Zustimmung Bewilligter Betrag: 500,00 €

Erläuterung: anteilige Nebenkosten für Wärme und Warmwasser

Lfd. Nr.5 / A.2.2 Mietnebenkosten: 2.300,00 €

Bemerkung: Im Rahmen der Ermessensausübung unter Zugrundelegung des Grundsatzes der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung werden im laufenden Föderprogramm maximal 100 € pro Monat anerkannt. Durch die Verrechnung mit dem Beleg Lfd. Nr. 6 / A.2.2 Mietnebenkosten - Fensterreinigung wird diese Position um 100 € gekürzt.

Prüfergebnis: Änderung Bewilligter Betrag: 2.300,00 €

Erläuterung: anteilige Nebenkosten für die Unterhaltsreinigung

Lfd. Nr.6 / A.2.2 Mietnebenkosten: 100,00 €

Prüfergebnis: Zustimmung Bewilligter Betrag: 100,00 €

Erläuterung: anteilige Nebenkosten für die Fensterreinigung

Dok.-Nr.: ETB.01.00716.21

Stand: 11.08.2020

Seite 13 von 23





Lfd. Nr.7 / A.2.3 Mietausgaben, die nicht in der Form nach qm dargestellt

werden können: 3.000,00 €

Bemerkung: 1. Es werden "Mietausgaben, die nicht in der Form nach qm dargestellt werden können" für Miete Beratungsräume und Außenstellen aufgeführt. Diese Ausgaben werden unter Vorbehalt bewilligt da hier eine Pauschale für Mietkosten beantragt wird. Die pauschal aufgeführten Ausgaben können nur insofern anerkannt werden, als diese tatsächlich projektbezogen entstehen und anhand zugrunde liegender Mietverträge/Rechnungen/Zahlungen nachgewiesen werden können. Bitte beachten Sie, dass Mietkosten pro qm nur bis zu einer Höhe von 15 € pro/qm förderfähig sind. 2. Aus Gründen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sollte erst einmal angestrebt werden, für die Außensprechstunden bevorzug öffentliche Räume kostenneutral zu nutzen.

Prüfergebnis: Zustimmung Bewilligter Betrag: 3.000,00 €

Erläuterung: Bisher besteht eine Außenstelle der EUTB-Beratungsstelle. Es ist beabsichtigt weitere auswärtige Beratungen anzubieten. Dieser Betrag dient zur Anmietung von Räumen soweit keine kostenlose Nutzung von Räumen möglich ist.

Lfd. Nr.8 / A.3.41 Ehrenamtliche Tätigkeiten: 6.600,00 €

Bemerkung: Wir weisen vorsorglich daraufhin, dass für den Einsatz von ehrenamtlich tätigen Menschen nur Ausgaben für Reisekosten, Weiterbildung der Ehrenamtlichen oder andere konkrete projektbezogenen Ausgaben förderfähig wären. Pauschale Zahlungen von Aufwandentschädigungen sind nicht förderfähig.

Prüfergebnis: Zustimmung Bewilligter Betrag: 6.600,00 €

Erläuterung: Mittel für insbesondere Fortbildung, Reise- und Fahrtkosten der

ehrenamtlichen Berater

Lfd. Nr.9 / A.3.42 Ausgaben für besondere Bedarfslagen: 2.071,63 €

Bemerkung: 1. Der Einsatz von Sprachdolmetscher*innen ist im Gegensatz zu Gebärdendolmetscher*innen nicht förderfähig. 2. Wir weisen vorsorglich daraufhin, dass Assistenzleistungen im Rahmen der "Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung" nicht förderfähig sind . Vorhandene gesetzliche Finanzierungsmöglichkeiten sind vorrangig zu beanspruchen.

Prüfergebnis: Zustimmung Bewilligter Betrag: 2.071,63 €

Erläuterung: Insbesondere für Dolmetscher und ähnliches. Betrag identisch

mit dem Budget im Rahmen des Erstantrages.

Lfd. Nr.10 / A.3.44 Qualifizierung und Weiterbildung: 13.810,84 €

Bemerkung: Es werden nur Weiterbildungen und Qualifizierungen gefördert, die im Zusammenhang mit dem Zuwendungszweck und dem Konzept stehen.

Prüfergebnis: Zustimmung

Dok.-Nr.: ETB.01,00716.21

Stand: 11.08.2020

Seite 14 von 23



AAL! OuG4ZnvS



Bewilligter Betrag: 13.810,84 €

Erläuterung: Betrag ist identisch mit dem Budget im Rahmen des Erstantrages.

Der Fortbildungsbedarf ist weiterhin hoch.

Lfd. Nr.11 / A.7.7 Verwaltungs- und Sachmittelpauschale: 15.200,00 €

Bemerkung: gemäß Förderzeitraum 2018 - 2020

Prüfergebnis: Zustimmung Bewilligter Betrag: 15.200,00 €

Lfd. Nr.12 / A.7.7 Verwaltungs- und Sachmittelpauschale: 7.600,00 €

Bemerkung: gemäß Fördereitraum 2018 - 2020

Prüfergebnis: Zustimmung Bewilligter Betrag: 7.600,00 €

5 Einnahmen Details

Lfd. Nr.1 / E.1.17 Eigenmittel: 13.144,89 €

Bemerkung: Die Folge des Subsidiaritätsprinzips und der Anteilsfinanzierung ist, dass die bei der Antragstellung angegebenen Eigenmittel fester Bestandteil des Bewilligungsverfahrens sind und sich bei Verringerung der Gesamtausgaben für das Projekt im Rahmen der Antragsprüfung nicht ändern.

Prüfergebnis: Zustimmung Bewilligter Betrag: 13.144,89 € Erläuterung: Stiftungsmittel

Lfd. Nr.2 / E.3.3 Bundesmittel: 245.593,81 €

Erläuterung: Bundesmittel

Dok.-Nr.: ETB.01.00716.21

Stand: 11.08.2020 Seite 15 von 23





Anlage 2

Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung (gsub) mbH Kronenstraße 6 10117 Berlin

Von: Fritz-Berger-Stiftung Luisenstraße 16 79539 Lörrach

Rechtsbehelfsverzicht

Hiermit verzichte ich als rechtlicher Vertreter des begünstigten Antragstellers Fritz-Berger-Stiftung auf einen Rechtsbehelf gegen den Zuwendungsbescheid der gsub mbH vom 11.08.2020 für das Bundesprogramm "Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung" />".

		7
Thomas Wache		(Datum, Rechtsverbindliche Unterschrift
	3 (1	des/r rechtlichen Vertreters/in)

Dok.-Nr.: ETB.01.00716.21

Stand: 11.08.2020

Seite 16 von 23





Anlage 3 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN Best-P)

Stand: 06.07.2020

Die AN Best-P enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

Dok.-Nr.: ETB.01.00716.21

Stand: 11 08 2020

Seite 17 von 23





- 1.4 Im Regelfall werden die Zuwendungen im Wege des Abrufverfahrens bereitgestellt. In diesen Fällen gelten die Regelungen der BNBest-Abruf. Findet eine Teilnahme am Abrufverfahren nicht statt, werden die Zuwendungen wie folgt bereitgestellt: Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:
- 1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf (Nr. 1.4.2) anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- -2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die—in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
- 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 2.2 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

Dok.-Nr.: ETB.01.00716.21

Stand: 11.08.2020

Seite 18 von 23





- 3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 Euro beträgt, sind bei der Vergabe von Aufträgen folgende Regelungen anzuwenden:
 - für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO). Die Verpflichtung zur Anwendung gilt nicht für folgende Vorschriften:
 - § 22 zur Aufteilung nach Losen,
 - § 28 Absatz 1 Satz 3 zur Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen,
 - § 30 zur Vergabebekanntmachung,
 - § 38 Absatz 2 bis 4 zu Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote,
 - § 44 zu ungewöhnlich niedrigen Angeboten,
 - § 46 zur Unterrichtung der Bewerber und Bieter;
- für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A).
- 3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers als Auftraggeber gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben unberührt.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Bund Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu bezeichnen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

Dok.-Nr.: ETB.01.00716.21

Stand: 11.08.2020

Seite 19 von 23



AAL!OuG4ZnvS



- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er ggf. weitere Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden können,
- 5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.6 ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Sachberichte als Teil eines Zwischennachweises gemäß Nr. 6.3 dürfen mit dem nächst fälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein:Haushaltsjahr drei Monate.nicht überschreitet.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.2.1 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.
- 6.2.2 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art

Dok.-Nr.: ETB.01.00716.21

Stand: 11.08.2020

Seite 20 von 23



AAL!OuG4ZnvS



und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.

- 6.3 Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Belegliste nach Nr. 6.2.2 Satz 3), in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.
- 6.4 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten.
- 6.5 Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 6.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, hat er die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise entsprechend VV Nr. 11 zu § 44 BHO zu prüfen und den Prüfvermerk dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen. Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde sind die Verwendungs- und Zwischennachweise der Letztempfänger vorzulegen.

7. Prüfung der Verwendung

7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und

Dok.-Nr.: ETB.01.00716.21

Stand: 11.08.2020

Seite 21 von 23





die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.6 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 7.3 Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§§ 91, 100 BHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
- 8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
- 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden; entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 49a Abs. 4 VwVfG). Eine alsbaldige Verwendung der Mittel liegt im Anforderungsverfahren jedenfalls

Dok.-Nr.: ETB.01.00716.21

Stand: 11.08.2020

Seite 22 von 23

AAL! OuG4ZnvS



nicht vor, wenn die Mittel nach Ablauf von mehr als sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden.

Dok.-Nr.: ETB.01.00716.21

Stand: 11.08.2020

Seite 23 von 23

AAL!OuG42nvS